GR-Sitzung (öffentlicher Teil) vom 16. Dezember 2021 Veröffentlichung der Beschlüsse gemäß § 45 Abs. 6 K-AGO

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein am Donnerstag, den 16. Dezember 2021 um 18.00 Uhr im Kulturhaus Arnoldstein.

A	n	W	e	se	n	d	e:	

Bürgermeister: Ing. Antolitsch Reinhard (Vorsitzender)

Gemeindevorstandsmitglieder: Vzbgm. Zußner Karl

Vzbgm.in Scheurer Michaela

GV Koch Roland

GVⁱⁿ Mag.^a Wucherer Sigrid GV Ing. Fertala Gerd

Gemeinderäte: GRⁱⁿ Brenndörfer Stefanie

GR Ing. Fertala Christian GR Glawischnig Werner

GR Koch Werner GR Koller Peter GRⁱⁿ Mag.^a Köpf Maria GR Martinello Mario GR Melcher Gerit

GRin Miggitsch-Kugi Adelheid

GR Mikula Andreas GR Naverschnig Michael GRⁱⁿ Pignet Nadine BA GRⁱⁿ Preschan Barbara GR Ing. Oruč Adis GR Sattler Martin

GRin Schmucker Gabriele

GR Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing.(FH) Spitaler Gerd

GR Mag. Sluga Mario

Ersatz: GRE Glatz Stefanie

GRE Koller Florian GRE Ing. Schwei Gregor

Entschuldigt ferngeblieben: GRⁱⁿ MMag. Dr. Koller Tanja (Private Gründe)

GRE Fertala Lukas (Private Gründe)

GR Vido Gerhard

GV Standner Wolfgang (Krankheit) GRE Novak Elisabeth (Krankheit)

Sonst anwesend: AT Ing. Pipp Gernot

AT Ing. Miggitsch Michael

FVW Kofler Florian

UIAG-AKB-GF Ing. Gradsak Karl-Heinz

BAL Schaschl Alfred UB Bürger Kurt

Schriftführer: AL Obermoser Gernot

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, idF LGBI. Nr. 80/2020, für den heutigen Tag ordnungsgemäß einberufen. Die Sitzungseinladung mit Tagesordnung und Zustellnachweise (E-Mail-Übernahmebestätigungen) liegen der Niederschrift als wesentliche Bestandteile bei.

Der Bürgermeister begrüßt die Erschienenen, eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit und weiters fest, dass für die Unterzeichnung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO die Gemeinderatsmitglieder GRⁱⁿ Mag.^a Köpf Maria und GR Martinello Mario in Betracht kommen.

FRAGESTUNDE - keine Anfragen eingelangt.

Über Befragen des Bürgermeisters wird von den Gemeinderatsmitgliedern gegen die Tagesordnung kein Einwand erhoben und geht der Bürgermeister in die Tagesordnung wie folgt ein:

- 1.) Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung; Bericht
- 2.) Stellenplan 2022
- 3.) Änderung der Geschäftsordnung
- 4.) Voranschlag 2022
- 5.) Fördervereinbarungen
- 6.) Hundeabgabenverordnung
- 7.) Wasserversorgungsanlage Arnoldstein; Investitionsdarlehen
- 8.) Gemeindliche Einrichtungen Gebührenfestsetzung für das Jahr 2022
 - a) Wasserbezugsgebührenverordnung
 - b) Kanalgebührenverordnung
 - c) Abfallgebührenverordnung und Abfuhrverordnung
- 9.) Verwaltungsgemeinschaft Villach Abänderung der Vereinbarung
- 10.) Abschluss eines Stromliefervertrages für das Jahr 2022
- 11.) Übernahme und Auflassung von Grundstücksteilflächen in das bzw. aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Arnoldstein in der KG Pöckau; ländliches Wegenetz Wegberichtigung
- 12.) Übernahme der Parzelle 633/186, KG. Pöckau in das Eigentum der Marktgemeinde Arnoldstein; Auflassung von Teilflächen aus dem Öffentlichen Gut im Zuge einer Wegberichtigung
- 13.) Auftragsvergabe Motorikpark Volksschule Arnoldstein
- 14.) Beitritt "Verein Klimabündnis Kärnten"
- 15.) IKZ-Vereinbarung mit der Stadt Villach
- 16.) Verlängerung der Förderrichtlinie "Umweltbonus Arnoldstein"
- 17.) Investitions- und Finanzierungspläne
- 18.) Allfälliges

Verlauf der Sitzung:

Zu Punkt 1.) der Tagesordung

Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung; Bericht

Durch das Mitglied des Kontrollausschusses GR Schmucker Gabriele wird über die am 25.11.2021 stattgefundene Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung dem Gemeinderat Bericht erstattet.

Das Protokoll über die vorgenannte Sitzung liegt dieser Niederschrift als wesentlicher Bestandteil bei.

Der Gemeinderat nimmt den Kontrollausschussbericht zur Kenntnis.

Zu Punkt 2.) der Tagesordnung

Stellenplan 2022

Der Entwurf des Stellenplanes für das Jahr 2022 wurde am 28. Oktober 2021 bzw. am 29. November 2021 gemäß § 2 Abs. 3 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992 K-GBG, LGBI.Nr. 56, in Zusammenwirken mit § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, K-GMG, LGBI.Nr. 96/2011, beide in der geltenden Fassung, der Aufsichtsbehörde (Abt.3 beim Amt der Kärntner Landesregierung) und dem Gemeinde-Servicezentrum (GSZ) zur Begutachtung vorgelegt.

Vom GSZ wurde die Richtigkeit der Stellenzuordnung gemäß K-GMG und der Kärntner Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeitenverordnung für das Verwaltungsjahr 2020 am 29.11.2021 bestätigt. Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeindeaufsicht, wurde der Stellenplan 2021 mit Schreiben vom 1.12.2021, 03-VL 101-3/10-2021, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Durch den Bürgermeister Ing. Reinhard Antolitsch als Personalreferent ergeht im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat der Beschlussantrag, den Stellenplan per 01.01.2022, ZI. 011-0/21 OG, zu beschließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Bürgermeisters wird mit den Stimmen von Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, Vzbgm.in Michaela Scheurer, GV Roland Koch, GV Mag.a Sigrid Wucherer, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Werner Koch, GR Gerit Melcher, GR Adelheid Miggitsch-Kugi, GR Andreas Mikula, GR Nadine Pignet BA, GR Barbara Preschan, GR Ing. Adis Oruč, GR Martin Sattler, GR Gabriele Schmucker, GR Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Gerd Spitaler und GR Mag. Mario Sluga (alle SPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Ing. Christian Fertala, GR Peter Koller, GR Mag.a Maria Köpf, GRE Stefanie Glatz und GRE Florian Koller (alle ÖVP-Fraktion), GR Mario Martinello, GR Michael Naverschnig und GRE Ing. Gregor Schwei (alle FPÖ-Fraktion), wobei dieselben Stimmenthaltung üben, angenommen.

Zu Punkt 3.) der Tagesordnung

Änderung der Geschäftsordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein hat in seiner Sitzung 22. April 2021 unter Zugrundelegung des § 50 der K-AGO eine Geschäftsordnung, Zahl: 003-2/2021 OG, erlassen.

Diese Geschäftsordnung soll nun in der Form abgeändert werden, als dem/der Referenten(in) für Wohnungs- und Wohnungsvergabewesen die Ermächtigung erteilt wird, im Zuge von Wohnungsbrauchbarmachungen bei gemeindeeigenen Wohnungen Auftragsvergaben bis zu einem Ausmaß von € 25.000,- je Wohnungsbrauchbarmachung zu erteilen.

Es ergeht daher durch Bürgermeister Ing. Reinhard Antolitsch im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat der Beschlussantrag, die derzeit geltende Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 22. April 2021, Geschäftsordnung, Zahl: 003-2/2021 OG, im § 8 (Übertragung von Aufgaben) wie nachstehend markiert zu adaptieren:

§ 8

Übertragung von Aufgaben

Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind, ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit die zu treffenden Maßnahmen Ausgaben erwarten lassen, die im Voranschlag vorgesehen sind und soweit diese Ausgaben € 50.000, - im Einzelfall nicht überschreiten. In der gleichen Weise wird dem Bürgermeister das Recht eingeräumt, über Ausgaben bis zu € 10.000,-- zu verfügen, wenn diese im Voranschlag vorgesehen sind; ebenso den übrigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes, denen Aufgaben des Bürgermeisters vom Gemeinderat übertragen wurden, in einer Höhe von bis zu € 10.000,-- für Leistungen und Anschaffungen im Einzelfall. Im jeweiligen Anlassfall sind erforderliche Angebote bzw. Preisauskünfte einzuholen.

Darüber hinaus wird das Mitglied des Gemeindevorstandes, welches aufgrund der jeweils geltenden Verordnung über die Referatsaufteilung für das Wohnungs- und Wohnungsvergabewesen zuständig ist, ermächtigt, im Zuge von Wohnungsbrauchbarmachungen bei gemeindeeigenen Wohnungen Auftragsvergaben (nach Angebotsvorlage durch den mittels Verwaltungsvertrag beauftragten Gebäudeverwalter) bis zu einem Ausmaß von € 25.000,- je Wohnungsbrauchbarmachung zu erteilen. Die angeführten Beträge gelten einschließlich der jeweils gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuer.

Demnach fallen unter diese Übertragungsermächtigung nichtbehördliche Aufgaben (Privatwirtschaftsverwaltung), welche in der vom Gemeinderat festgelegten Betragsgrenze ihre Deckung finden, wie:

- Vergabe von Wohnungen und Abschluss von Mietverträgen
- Abschluss von Bestandsverträgen mit Ausnahmen von Jagdpachtverträgen
- Gewährung von Beiträgen und Subventionen
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen
- > Beschlüsse im Rahmen von Beteiligungen an Gesellschaften

Mit dieser Beschlussfassung tritt die geltende Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein (Geschäftsordnung) vom 22.04.2021, Zl. 003-2/2021 OG, außer Kraft und tritt die adaptierte Verordnung (lt. Beilage) mit 17.12.2021 in Kraft.

Seitens der ÖVP-Fraktion wird zu diesem Tagesordnungspunkt ein Abänderungsantrag eingebracht.

Der Bürgermeister bringt daher zunächst den ÖVP-Abänderungsantrag zur Abstimmung.

BESCHLUSS:

Der ÖVP-Abänderungsantrag wird mit den Stimmen von Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, Vzbgm.in Michaela Scheurer, GV Roland Koch, GV Mag.a Sigrid Wucherer, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Werner Koch, GR Gerit Melcher, GR Adelheid Miggitsch-Kugi, GR Andreas Mikula, GR Nadine Pignet BA, GR Barbara Preschan, GR Ing. Adis Oruč, GR Martin Sattler, GR Gabriele Schmucker, GR Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Gerd Spitaler und GR Mag. Mario Sluga (alle SPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Ing. Christian Fertala, GR Peter Koller, GR Mag.a Maria Köpf, GRE Stefanie Glatz und GRE Florian Koller (alle ÖVP-Fraktion), GR Mario Martinello, GR Michael Naverschnig und GRE Ing. Gregor Schwei (alle FPÖ-Fraktion), abgelehnt.

Anschließend wird durch den Vorsitzenden der Hauptantrag zur Abstimmung gebracht.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Bürgermeisters wird mit den Stimmen von Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, Vzbgm.in Michaela Scheurer, GV Roland Koch, GV Mag.a Sigrid Wucherer, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Werner Koch, GR Gerit Melcher, GR Adelheid Miggitsch-Kugi, GR Andreas Mikula, GR Nadine Pignet BA, GR Barbara Preschan, GR Ing. Adis Oruč, GR Martin Sattler, GR Gabriele Schmucker, GR Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Gerd Spitaler und GR Mag. Mario Sluga (alle SPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Ing. Christian Fertala, GR Peter Koller, GR Mag.a Maria Köpf, GRE Stefanie Glatz und GRE Florian Koller (alle ÖVP-Fraktion), GR Mario Martinello, GR Michael Naverschnig und GRE Ing. Gregor Schwei (alle FPÖ-Fraktion), angenommen.

Zu Punkt 4.) der Tagesordnung

Voranschlag 2022

Gemäß § 6 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes, K-GHG, LGBI.Nr. 80/2019, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat für jedes Kalenderjahr als Finanzjahr durch Verordnung einen Voranschlag zu beschließen. Dieser ist so rechtzeitig zu beschließen, dass er mit Beginn des Finanzjahres wirksam werden kann. Der Entwurf des Voranschlages einschließlich der Beilagen und textlichen Erläuterungen wurde für eine Woche (09.12.2021-16.12.2021) während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und im Internet auf der Homepage der Gemeinde bereitgestellt. Die Auflage zur öffentlichen Einsicht und die Bereitstellung im Internet wurde durch Anschlag an der Amtstafel und im elektronisch geführten Amtsblatt kundgemacht.

An den Gemeinderat ergehen seitens des Finanzreferenten Vzbgm. Karl Zußner im Wege des Gemeindevorstandes folgende BESCHLUSSANTRÄGE:

• Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt beigeschlossene Verordnung vom 16.12.2021, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2022).

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird mit den Stimmen von Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, Vzbgm.in Michaela Scheurer, GV Roland Koch, GV Mag.a Sigrid Wucherer, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Werner Koch, GR Gerit Melcher, GR Adelheid Miggitsch-Kugi, GR Andreas Mikula, GR Nadine Pignet BA, GR Barbara Preschan, GR Ing. Adis Oruč, GR Martin Sattler, GR Gabriele Schmucker, GR Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Gerd Spitaler und GR Mag. Mario Sluga (alle SPÖ-Fraktion), GR Mario Martinello, GR Michael Naverschnig und GRE Ing. Gregor Schwei (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Ing. Christian Fertala, GR Peter Koller, GR Mag.a Maria Köpf, GRE Stefanie Glatz und GRE Florian Koller (alle ÖVP-Fraktion), wobei dieselben Stimmenthaltung üben, angenommen.

 Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt beigeschlossenen Verrechnungsstunden des Wirtschaftshofe für das Jahr 2022.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird mit den Stimmen von Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, Vzbgm.in Michaela Scheurer, GV Roland Koch, GV Mag.a Sigrid Wucherer, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Werner Koch, GR Gerit Melcher, GR Adelheid Miggitsch-Kugi, GR Andreas Mikula, GR Nadine Pignet BA, GR Barbara Preschan, GR Ing. Adis Oruč, GR Martin Sattler, GR Gabriele Schmucker, GR Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Gerd Spitaler und GR Mag. Mario Sluga (alle SPÖ-Fraktion), GR Mario Martinello, GR Michael Naverschnig und GRE Ing. Gregor Schwei (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Ing. Christian Fertala, GR Peter Koller, GR Mag.a Maria Köpf, GRE Stefanie Glatz und GRE Florian Koller (alle ÖVP-Fraktion), wobei dieselben Stimmenthaltung üben, angenommen.

Zu Punkt 5.) der Tagesordnung

<u>Fördervereinbarungen</u>

a) Vereinbarung Bergbahnen Dreiländereck GmbH & Co. KG

Wie bereits in den vergangenen Jahren ermöglicht die Marktgemeinde Arnoldstein, in Kooperation mit der Bergbahnen Dreiländereck GmbH & Co. KG, für Kinder und Jugendliche in unserer Marktgemeinde Dreiländereck-Freikarten für die Wintersaison 2021/2022 sowie für die Sommersaison 2022.

Für die Gutscheininanspruchnahme der Gratisjahreskarte gelten ua. folgenden Richtlinien:

- Gratisjahreskartengutscheine gibt es für Kinder und Jugendliche, die ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet von Arnoldstein haben.
- Gutscheine sind gültig für die Schisaison 2021/2022 inklusive Sommer 2022.
- Gutscheine sind nicht anrechenbar z.B. an den Kärntner Schipass.

 Gutscheine k\u00f6nnen ab sofort in der B\u00fcrger-Service-Stelle der Marktgemeinde Arnoldstein bezogen und ab Aufnahme des Winterbetriebes am Kartenschalter der Bergbahnentalstation in Seltschach eingel\u00f6st werden.

Damit werden folgende Ziele verfolgt bzw. Effekte erzielt:

- Förderung der sportlichen Aktivitäten insbesondere des Schifahrens für die im Gemeindegebiet wohnende Jugend
- finanzielle Entlastung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten
- Förderung der Wirtschaft am Dreiländereck
- Außerdem sollten im Rahmen der Tour 3 die Gemeindebürger angeregt werden, das Dreiländereck vermehrt zu besuchen.

Die Marktgemeinde Arnoldstein gewährt der Bergbahnen Dreiländereck GmbH & Co KG als Abgeltung dafür eine einmalige Förderung in der Höhe von € 50.000,00.

Seitens des Vorsitzenden ergeht an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes folgender Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein stimmt der beigefügten Vereinbarung, abzuschließen zwischen der Marktgemeinde Arnoldstein und der Bergbahnen Dreiländereck GmbH & Co KG zu, und ermächtigt den Bürgermeister der Marktgemeinde Arnoldstein diese Vereinbarung zu unterzeichnen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

b) Förderungsvertrag mit der katholischen Kirche

Die Pfarre Arnoldstein hat im Vorjahr für die Erneuerung der Beichtstühle um eine Unterstützung seitens der Gemeinde angesucht.

Die Anfang 1970 errichteten Beichtstühle (aus minderwertigen Holzmaterialien) waren aufgrund der morschen Holzteile und des starken Holzwurmbefalls komplett zu erneuern. Die neuen Beichtstühle wurden wieder in Holz ausgeführt (Eiche gebeizt), jedoch als komplett hinterlüftete Konstruktion. Sichtbeschläge und Gläser für die Türausschnitte wurden von den alten Beichtstühlen wieder eingebaut. Die gesamte Ausführung erfolgte in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt. Im Zuge dieser Arbeiten wurde auch eine ca. 12 cm breite Belüftungsfuge im Fußbodenbereich (gesamte nordseitige Wandfläche) hergestellt, welcher die Abtrocknung der aufsteigenden Mauerfeuchte begünstigt. Der schadhafte Innenputz wurde erneuert. Des Weiteren wurden auf Grund des großen Holzwurmbefalls Teile vom Hauptaltar, Kruzifix und Tabernakel in der Seitenkapelle, Figuren und Inventare im Kirchenraum sowie die gesamten Kirchenbänke gereinigt und mit Wurmmittel behandelt. Die Kosten für dieses Projekt belaufen sich auf insgesamt € 30.000,--.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.2020 hat der Gemeinderat bereits den einstimmigen Beschluss gefasst, dass für dieses Vorhaben, für den von der Marktgemeinde Arnoldstein an die Pfarre Arnoldstein zu leistende Anteil in der Höhe € 16.000,-- ein Zweckzuschuss in der Höhe von € 8.000,-- gemäß. Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) zu beantragen ist. Nach erfolgter positiver Förderzusage des Bundes wurde um Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens beim Amt d. KLR angesucht. Eine positive Förderzusage des Landes Kärnten liegt nun der Marktgemeinde Arnoldstein vor.

Vom Land Kärnten wurde für die katholische Kirche eine finanzielle Unterstützung für das Jahr 2021 in der Höhe von € 8.000.,-- in Form von Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens gewährt.

Der Fördervertrag beinhaltet die Fördermittel, die an die katholische Kirche weitergeleitet werden und den Förderungsanteil der Marktgemeinde Arnoldstein in der Höhe von € 5.000,--.

Um die Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens an die katholische Kirche weiterleiten zu können, wird seit diesem Jahr von seitens des Landes Kärnten ein Fördervertrag verlangt.

Aus diesem Grunde ergeht seitens des Finanz- und Kirchenreferenten Herrn Vzbgm. Karl Zußner an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes folgender Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein stimmt dem beigefügten Förderungsvertrag, abzuschließen zwischen der Marktgemeinde Arnoldstein und der katholischen Kirche Kärnten zu, und ermächtigt den Bürgermeister der Marktgemeinde Arnoldstein diese Vereinbarung zu unterzeichnen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 6.) der Tagesordnung

Hundeabgabenverordnung

Die Hundeabgabeverordnung der Marktgemeinde Arnoldstein stammt aus dem Jahr 1982. Seitdem wurden lediglich Anpassungen in der Höhe der Hundeabgabe vorgenommen.

Die Hundeabgabe soll It. Verordnungsentwurf für jeden Hund uneingeschränkt, ob es sich um einen Wachhund handelt, € 49,00 betragen. Insgesamt wurden in der Marktgemeinde Arnoldstein bereits 48 Stück Gassimaten aufgestellt. Die Kosten für die Anschaffung und Aufstellung beliefen sich auf rund € 10.900,--. Die jährlichen Kosten für die Anschaffung der Nachfüllbeutel und die jährlichen Bewirtschaftungskosten (Entleerung etc..) belaufen sich auf rund € 18.000,--.

Der Abgabe unterliegen It. Gesetz nicht Blindenführerhunde sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

Der Gemeinderat kann gemäß § 6 des Hundeabgabengesetzes Befreiungstatbestände schaffen. Der Verordnungsentwurf sieht folgende Befreiungen vor:

- Lawinensuchhunde
- Hunde des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
- Hunde in Tierasylen
- Ausgebildete Assistenz- und Therapiehunde
- ausgebildete Schweißhunde in anerkannten Bereichshundestationen der Kärntner Jägerschaft

Beschlussantrag:

Seitens des Finanzreferenten Vzbgm. Karl Zußner ergeht nach Vorberatung im Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Antrag, beigeschlossene Verordnung vom 16. Dezember 2021, Zahl 920/1/2021 Ko, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung), zu beschließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 7.) der Tagesordnung

Wasserversorgungsanlage Arnoldstein; Investitionsdarlehen

a) Wasserversorgungsanlage Arnoldstein; Investitionsdarlehen

Im Bereich der Wasserversorgungsanlage Arnoldstein sind bis zum Jahr 2025 folgende dringende Investitionen notwendig:

BA00	GWVA Arnoldstein allgemein (Baujahr 2021 -	€ 240.000,00
	2022)	
	Erneuerung der Fernwirkanlage Schubert	
	Elektroanlagen und diverse Ringschlüsse	
BA03	GWVA Pöckau (Baujahr 2020 – 2022)	€ 180.000,00
	Sanierung durch Neubau der Pumpstation	
	Pöckau-Slawitschquellen – derzeit in Planung	
BA04	GWVA Thörl (Baujahr 2021 – 2023) Sanierung durch Neubau der Quellfassungen Isepp- Kumer- und Grabenquellen inkl. Quellsammel-schächte, Sanierung der bestehenden Hochbehälter Oberthörl neu inkl. Uminstallationen, Sanierung durch Neubau von Quellbeileitungen und Versorgungsleitungen, Neubau von Ring-schlussleitungen im Ortsbereich Ober- und Unterthörl	€ 750.000,00
BA05	GWVA Tschau (Baujahr 2023 – 2025) Neubau Hochbehälter Tschau (V _N 200m³) inkl. Überlauf- und Entleerungsleitung und Neubau einer Ver-sorgungsleitung bis zur Übergabestation Arnoldstein im Nahbereich der WG Radendorf von Ver-sorgungsleitungen sowie Sanierung durch Neubau der Quellfassung Velicevau Quelle inkl. Quellbeileitungen und Quellsammelschacht	€ 1,000.000,00

Insgesamt ergeben diesen Vorhaben BA00, BA03, BA04 und BA05 einen Finanzierungsbedarf von € 1.668.200,--. Der Finanzierungsbedarf soll über die Aufnahme eines Darlehens abgedeckt werden. Zur Ausschreibung des Investitionsdarlehen wurde das Unternehmen die Finanzdienstleister, Herr Helmut Apounig, mit Firmensitz in Klagenfurt beauftragt.

Zur Angebotslegung wurden folgende Banken eigeladen: Raiffeisenbank Arnoldstein, BKS Bank AG, Kärntner Sparkasse AG, Bawag/PSK, Austrian Anadi Bank AG und die Unicredit Bank Austria AG. Von diesen Banken haben kein Angebot abgegeben die Kärntner Sparkasse und die BAWAG/PSK, diese haben jedoch schriftlich abgesagt.

An den Gemeinderat ergeht seitens des Finanzreferenten Vzbgm. Karl Zußner im Wege des Gemeindevorstandes nachstehender BESCHLUSSANTRAG:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt für die Finanzierung der Bauvorhaben der Wasserversorgungsanlage Arnoldstein BA00, BA03, BA04, und BA05 ein Investitionsdarlehen in der Höhe von € 1.668.200,-- aufzunehmen. Das Darlehen ist gemäß der Ausschreibungsergebnisse und des Vergabevorschlages des Unternehmens "Die Finanzdienstleister" bei der Unicredit Bank Austria AG zu den Konditionen Aufschlag auf 6 Mte. Euribor 0,69 mit Weitergabe der negativen Zinsbasis somit zur Zeit 0,15% p.a. in der Bauphase, danach zugesagter Fixzins von 0,87 % bis Laufzeitende, aufzunehmen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

b) Arnoldstein Kanalerrichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H; - Darlehen für Oberflächenentwässerung - Haftung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein hat in seiner Sitzung am 13.03.1997 den Errichter/Betreibervertrag über die Beseitigung der Abwässer der Marktgemeinde Arnoldstein, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Arnoldstein (MGA) und der Arnoldstein Kanalisationserrichtungs- und BetriebsgmbH (AKB), beschlossen.

Unter § 5 Abs. 1 des o.g. Vertrages ist die Finanzierung der Gesellschaft geregelt, welche besagt, dass die AKB für die Finanzierung der Aufgaben aus dem Vertrag u.a. Bankkredite gemäß Umweltförderungsgesetz 1993, kurzfristige Zwischenfinanzierungskredite und allenfalls Finanzmittel aus der Hereinnahme stiller Beteiligungen sowie aus Gesellschafter-darlehen zur Verfügung stehen. Seitens der Marktgemeinde Arnoldstein wird für die Finanzierungsinstrumente die Haftung übernommen.

Die Arnoldstein Kanalisationserrichtungs- und BetriebsgesmbH ist an die Marktgemeinde Arnoldstein herangetreten, für das nachstehend angeführte Darlehen die Bürgschaft zu übernehmen.

An den Gemeinderat ergeht seitens des Finanzreferenten im Wege des Gemeinde-vorstandes nachstehender BESCHLUSSANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Marktgemeinde Arnoldstein für das von der AKB GmbH aufzunehmende Darlehen bei der Unicredit Bank Austria AG in der Höhe von € 450.000,-- mit einer Laufzeit von 25 Jahren für die Investition "Oberflächenentwässerung Michorwiese", die Haftung übernimmt. Die Marktgemeinde Arnoldstein hat für diese Garantieübernahme gegenüber der UniCredit Bank Austria AG, für ein Darlehen der Arnoldstein Kanalisationserrichtungs- und BetriebsgmbH über € 450.000,-- zur Finanzierung des Vorhabens Oberflächenentwässerung Michorwiese, eine zweckgewidmete Rücklage (Haftungsrücklage) in der Höhe von € 45.000,-- zu bilden.

Seitens der ÖVP-Fraktion wird zu diesem Tagesordnungspunkt ein Zusatzantrag eingebracht:

Der Bürgermeister bringt zunächst den Hauptantrag des Finanzreferenten zur Abstimmung.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Anschließend wird durch den Vorsitzenden der ÖVP-Zusatzantrag zur Abstimmung gebracht.

BESCHLUSS:

Der ÖVP-Zusatzantrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 8.) der Tagesordnung

Gemeindliche Einrichtungen – Gebührenfestsetzung für das Jahr 2022

- a) Wasserbezugsgebührenverordnung
- b) Kanalgebührenverordnung
- c) Abfallgebührenverordnung und Abfuhrverordnung

§ 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 - F-VG 1948, BGBI. Nr. 45/1948, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBI I Nr.: 51/2012 ermächtigt die Gemeinden, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben. §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBI. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBI I Nr. 140/2021, bestimmt, dass die Gemeinden durch Beschluss der Gemeindevertretung, vorbehaltlich weiter gehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, ausschreiben können.

a) Wasserbezugsgebühr

§ 23 Abs. 1 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBI. Nr.: 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 64/2021, regelt die Ausschreibung hinsichtlich der Hereinnahme der Wasserbezugsgebühren durch die Gemeinde.

Im § 24 Abs. 2 leg. cit. wird festgelegt, dass die Wasserbezugsgebühren, geteilt für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung (Bereitstellungsgebühr) einerseits, und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage (Benützungsgebühr) andererseits, ausgeschrieben werden dürfen. Das Gebührenaufkommen aus der Benützungsgebühr hat zumindest 50 v.H. des gesamten Aufkommens an Wasserbezugsgebühren zu betragen.

Weiters wird im Abs. 3 der vorzitierten Gesetzesbestimmung normiert, dass die Wasserbezugsgebühren für die tatsächliche Inanspruchnahme auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches zu ermitteln sind.

Der Marktgemeinde Arnoldstein wird datiert mit 29.11.2021 eine Folgelastenberechnung vorgelegt, welche vorschlägt, die Wasserbezugsgebühr von derzeit € 1,69 inklusive 10 % Mehrwertsteuer pro Kubikmeter Wasser auf € 1,75 inklusive 10 % Mehrwertsteuer pro Kubikmeter bezogenen Wassers, anzuheben. Gegenständliche Erhöhung der Wasserbezugsgebühr bedeutet eine Gebührensteigerung von 3,60 % gegenüber der Vorjahresgebühr.

Es ergeht daher durch GV Roland Koch, nach Vorberatung im Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehender Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein möge mittels Verordnung, welche diesem Amtsvortrag als wesentlicher Bestandteil beigeschlossen ist, den Beschluss dahingehend fassen, als die Wasserbezugsgebühr für das Jahr 2022 pro Kubikmeter Wasser mit € 1,75 inklusive 10 % Mehrwertsteuer festgesetzt wird.

BESCHLUSS:

Der Antrag des GV Roland Koch wird mit den Stimmen von Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, Vzbgm.in Michaela Scheurer, GV Roland Koch, GV Mag.a Sigrid Wucherer, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Werner Koch, GR Gerit Melcher, GR Adelheid Miggitsch-Kugi, GR Andreas Mikula, GR Nadine Pignet BA, GR Barbara Preschan, GR Ing. Adis Oruč, GR Martin Sattler, GR Gabriele Schmucker, GR Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Gerd Spitaler und GR Mag. Mario Sluga (alle SPÖ-Fraktion), GR Mario Martinello, GR Michael Naverschnig und GRE Ing. Gregor Schwei (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Ing. Christian Fertala, GR Peter Koller, GR Mag.a Maria Köpf, GRE Stefanie Glatz und GRE Florian Koller (alle ÖVP-Fraktion), wobei dieselben Stimmenthaltung üben, angenommen.

b) <u>Kanalgebühr</u>

Hinsichtlich der bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Ausschreibung einer derartigen Gebühr gilt die eingangs zitierte rechtliche Gegebenheit.

§ 24 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes - K-GKG, LGBI. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 85/2013, zitiert die gegenständliche Ermächtigung.

Gemäß dem Errichter- und Betreibervertrag vom 24.07.1995, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Arnoldstein und der Arnoldstein Kanalisations-Errichtungs- und Betriebs GmbH, ist die AKB gemäß § 7 Abs. 2 – (Vergütung) verpflichtet, die Benützungsentgeltvorschläge so zu setzen, dass die vollständige Ausfinanzierung der Abwasserbeseitigungsanlage innerhalb der Nutzungsdauer erfolgen kann.

Zu diesem Zwecke wurde nunmehr eine Folgelastenberechnung angestellt, welche unter Berücksichtigung der aktuellen Investitions- und Betriebskosten sowie des aktuellen Zinsniveaus folgendes Ergebnis (Beträge sind inklusive Mehrwertsteuer ausgewiesen) zeigt:

Gebühr 2022 für kommunale Einleiter € 5,27 pro m³
Gebühr 2022 für Indirekteinleiter (Ausnahme Chemson) € 1,09 pro m³

Vorgeschlagen wird, die Kanalgebühr von derzeit € 5,14 inklusive 10 % Mehrwertsteuer pro Kubikmeter Wasser auf € 5,27 inklusive 10 % Mehrwertsteuer pro Kubikmeter Wasser, anzuheben. Gegenständliche Erhöhung der Kanalgebühr bedeutet eine Gebührensteigerung von 2,50 % gegenüber der Vorjahresgebühr.

Es ergeht daher durch GV Roland Koch in Anlehnung an die erstellte Folgelastenberechnung nach Vorberatung im Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehender Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt mittels Verordnung, die diesem Amtsvortrag als wesentlicher Bestandteil beigeschlossen ist, auf Grundlage der Folgelastenberechnung, datiert mit 29.11.2021, die Festsetzung der Kanalgebühr für das Jahr 2022 pro Kubikmeter Wasser mit € 5,27 inklusive 10 % Mehrwertsteuer.

Des Weiteren beschließt der Gemeinderat die Festsetzung der Gebühr für Indirekteinleiter in Höhe von € 1,09 inklusive 10 % Mehrwertsteuer pro Kubikmeter bezogenen Wassers.

BESCHLUSS:

Der Antrag des GV Roland Koch wird mit den Stimmen von Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, Vzbgm.in Michaela Scheurer, GV Roland Koch, GV Mag.a Sigrid Wucherer, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Werner Koch, GR Gerit Melcher, GR Adelheid Miggitsch-Kugi, GR Andreas Mikula, GR Nadine Pignet BA, GR Barbara Preschan, GR Ing. Adis Oruč, GR Martin Sattler, GR Gabriele Schmucker, GR Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Gerd Spitaler und GR Mag. Mario Sluga (alle SPÖ-Fraktion), GR Mario Martinello, GR Michael Naverschnig und GRE Ing. Gregor Schwei (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Ing. Christian Fertala, GR Peter Koller, GR Mag.a Maria Köpf, GRE Stefanie Glatz und GRE Florian Koller (alle ÖVP-Fraktion), wobei dieselben Stimmenthaltung üben, angenommen.

c) <u>Abfallgebühren</u>

Bezüglich der Ermächtigung zur Ausschreibung dieser Gebühren gelten gleichfalls die in diesem Amtsvortrag erwähnten rechtlichen Gegebenheiten, wobei besonders auf die §§ 55 bis 59 der Kärntner

Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO 2004, LGBI.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung der Novelle LGBI.Nr. 83/2020 (Kostendeckungsprinzip) verwiesen wird.

Die Erhöhung der Abfallgebühren ist unter anderen aus folgenden Gründen notwendig:

- 1.) Erhöhte Personalkosten
- 2.) Einbruch bei den Erträgen aus der Altstoffsammlung (Coronapandemie)
- 3.) Erhöhte Reinigungskosten (Umweltinseln/Ablagerungen/Gassimaten)
- 4.) Erhöhte Kosten bei der Problemstoffentsorgung
- 5.) Anschaffung eines neuen Müllsammelfahrzeuges

Die Abfallgebühren für eine 120 I Restmülltonne im Jahr 2022 stellen sich daher wie folgt dar:

Abfall-Bereitstellungsgebühr
(Jahresgebühr)

von € 78,74 auf € 82,68

(inkl. 10 % MwSt.)

Abfall-Entsorgungsgebühr
(Gebühr pro Entleerung)

von € 2,66 auf € 2,79

(inkl. 10 % MwSt.)

Seitens des Vorsitzenden ergeht daher an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes die Empfehlung, dem Kostendeckungsprinzip Rechnung zu tragen und die Verordnungsentwürfe (Abfuhrordnung) vom 16. Dez. 2021, Zahl 852/0/2021 B, bzw. (Abfallgebührenverordnung) vom 16. Dez. 2021, Zahl 852/1/2021 B, zum Beschluss zu erheben.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Bürgermeisters wird mit den Stimmen von Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, Vzbgm.in Michaela Scheurer, GV Roland Koch, GV Mag.a Sigrid Wucherer, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Werner Koch, GR Gerit Melcher, GR Adelheid Miggitsch-Kugi, GR Andreas Mikula, GR Nadine Pignet BA, GR Barbara Preschan, GR Ing. Adis Oruč, GR Martin Sattler, GR Gabriele Schmucker, GR Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Gerd Spitaler und GR Mag. Mario Sluga (alle SPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Ing. Christian Fertala, GR Peter Koller, GR Mag.a Maria Köpf, GRE Stefanie Glatz und GRE Florian Koller (alle ÖVP-Fraktion), wobei dieselben Stimmenthaltung üben, und gegen die Stimmen von GR Mario Martinello, GR Michael Naverschnig und GRE Ing. Gregor Schwei (alle FPÖ-Fraktion) angenommen.

Zu Punkt 9.) der Tagesordnung

<u>Verwaltungsgemeinschaft Villach – Abänderung der Vereinbarung</u>

Aufgrund des einstimmigen Beschlusses in der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 18.05.2021 und des ebenfalls einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Vorstandes vom 01.07.2021 besteht für die Verwaltungsgemeinschaft Villach aktuell die Notwendigkeit, die Vereinbarung vom 01.01.1974 abzuändern.

Gemäß § 81 Abs. 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO bedarf eine Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft übereinstimmender Beschlüsse des Gemeinderates aller an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden.

Dies gilt auch für jede Änderung einer solchen Vereinbarung, weil dadurch etwas geändert wird, was voraussetzungsgemäß nur einvernehmlich zustande kommen kann. Liegen übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse nicht vor, kommt eine Verwaltungsgemeinschaft nicht zustande (vgl. VwGH 23.7.2009, 2007 /05/0053).

Die übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüsse sind von den an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden entsprechend den für Verordnungen geltenden Vorschriften (§ 15) kundzumachen und der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

Nach den oben erwähnten Beschlüssen in den Gremien wurden die Gemeindevertretungen der Mitgliedsgemeinden ersucht, die Vereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Villach durch entsprechenden Gemeinderatsbeschluss wie folgt zu ändern:

§ 2 Abs. 1, Ziffer lc und Ziffer 8 wird ersatzlos aufgehoben.

2. § 2 Abs.1, Ziffer 2 hat zu lauten:

"die Durchführung von Nachschautätigkeiten hinsichtlich des Kommunal-steuergesetztes 1993, BGBI. Nr. 819/1993, idgF. für die Gemeinden;"

3. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

"Der Beitrag für die Bedeckung des Personal- und sonstigen Aufwandes, welcher sich aus der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1,2,5,6 und 7 dieser Satzung ergibt, ist nach dem Verhältnis des Aufkommens an Grundsteuer und Kommunalsteuer in der jeweiligen Gemeinde im vor-letzten dem Beitragsjahr vorhergehenden Haushaltsjahr festzusetzen."

4. § 3 Abs. 3, Dritter & Vierter Satz hat zu lauten:

"Jene Gemeinden, welche den technischen Dienst im Sinne des Inhaltes der Bestimmung des § 2 11 Abs. 1 Ziffer 3 grundsätzlich nicht in Anspruch nehmen, haben zur Bedeckung des Personal- und Sachaufwandes einen jährlichen Beitrag von€ 0,363 pro Einwohner ihrer Gemeinde zu leisten. Dieser Betrag kann einvernehmlich erhöht werden. (Derzeit € 0,545)"

5. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

"Der Obmann ist in der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsausschusses aus seiner Mitte zu wählen. Die konstituierende Sitzung ist innerhalb von zwei Monaten nach den allgemeinen Ge-meinderatswahlen anzuberaumen. Die Bestimmungen des§ 23 K-AGO gelten sinngemäß."

6. § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

"Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung oder seines Abgangs von seinem Stellvertreter 11 vertreten."

7. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

"Der Vorstand besteht aus dem Obmann, einem Obmann-Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Obmann-Stellvertreter ist in der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsausschusses aus seiner Mitte zu wählen. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind am Beginn jedes Wahlabschnittes nach der Wahl des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters aus der Mitte der Ge-meinderatsmitglieder der der Verwaltungsgemeinschaft angehörigen Gemeinden zu wählen."

8. § 8 Abs. 2 Erster & Dritter Satz hat zu lauten:

"Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes ist nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes (§ 80 Abs. 3 der Gemeinderats- und Bürgermeister-wahlordnung) vorzunehmen, wobei als Parteisumme die Zahl der für die Parteien bei der letzten Allgemeinen Gemeinderatswahl in den Gemeinden des politischen Bezirkes Villach abgegebenen gültigen Stimmen zu nehmen ist.

Die Zahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes ist unter Berücksichtigung der Stellen des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters vom Vorsitzenden festzustellen."

9. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

"Nach der Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Ersatzmitgliedern hat der Verwaltungsausschuss die als notwendig erkannten Ausschüsse und - soweit erforderlich - deren Wirkungskreis festzusetzen. Jeder Ausschuss hat aus sieben Mitgliedern zu bestehen und für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 26 K-AGO sinngemäß."

10. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

"Jedenfalls hat der Verwaltungsausschuss einen Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung der Verwaltungsgemeinschaft (Kontrollausschuss) festzusetzen, für dessen Aufgaben und Geschäftsführung auch die Bestimmungen der §§ 76 und 77 K-AGO sinngemäß gelten."

11. § 9 Abs. 4 hat zu lauten:

"Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die in Betracht kommenden Bestimmungen der K-AGO und des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes, jeweils idgF. sinngemäß."

12. § 16 hat zu lauten:

"Auf den Stellvertreter des Obmannes finden die für den Obmann geltenden Bestimmungen der Vereinbarung sinngemäß Anwendung."

Seitens des Bürgermeisters ergeht daher im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat folgende Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein erklärt ausdrücklich seine Zustimmung zur Abänderung der Vereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Villach, betreffend der Bestimmungen des

- § 2 Abs. 1, Ziffer 1c und Ziffer 8,
- § 2 Abs. 1, Ziffer 2,
- § 3 Abs. 2,
- § 3 Abs. 3, Dritter & Vierter Satz,
- § 7 Abs. 1 und 2,
- § 8 Abs. 1,
- § 8 Abs. 2, Erster & Dritter Satz,
- § 9 Abs. 1, 2 und 4,
- § 16

im Sinne des Beschlusses des Vorstandes der Verwaltungsgemeinschaft Villach vom 01.07.2021. Die obgenannten Bestimmungen der Vereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft

Villach sollen daher hinkünftig den im Ersuchsschreiben des geschäftsführenden Obmannes vom 11.11.2021 wiedergegebenen Wortlaut haben.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 10.) der Tagesordung

Abschluss eines Stromliefervertrages für das Jahr 2022

1998 setzte Österreich die Richtlinie zur Öffnung bzw. Liberalisierung des Strommarktes in nationales Recht um, 1999 wurde der Strommarkt für Großabnehmer (Jahresstromverbrauch > 100.000,00 kWh) geöffnet, zwei Jahre später gab es schließlich die völlige Liberalisierung – auch für Privathaushalte und Gewerbekunden unter einem Stromverbrauch von jährlich 100.000,00 kWh.

Die Liberalisierung des Strommarktes hat zu zwei grundlegenden Verbesserungen geführt: Endverbraucher können ihren Stromversorger aus wirtschaftlicher Sicht frei wählen und darüber hinaus entscheiden, ob der Strom, den sie beziehen, umweltverträglich und nachhaltig erzeugt wird.

Umweltzeichen UZ46

Stromprodukte, die mit dem Umweltzeichen UZ 46 zertifiziert werden, müssen mindestens 1,4 % Strom aus Photovoltaikanlagen enthalten und können darüber hinaus aus Windenergie, Biomasse, Erdwärme und Wasserkraft erzeugt werden. Der Wasserkraftanteil darf 79 % nicht übersteigen.

Ein zusätzliches Kriterium für die Zusammensetzung des Stromes ist das Erfordernis, dass 10 % der Energieerzeugungsanlagen nicht älter als fünfzehn Jahre sind oder in den vergangenen fünfzehn Jahren revitalisiert bzw. erweitert wurden.

Auf Anfrage an drei Anbieter auf dem liberalisierten österreichischen Strommarkt liegen der Marktgemeinde Arnoldstein als Großabnehmer (Jährlicher Strombezug von mehr als 100.000 kWh) drei Angebote zur Belieferung ab 01.01.2022 vor.

Für das Jahr 2022 wurden für einen gesamten Jahresverbrauch von 680.000 kWh folgende Jahresenergiekosten basierend auf den Angeboten 16.12.2021 09:00h errechnet.

AEE Naturstrom € 163.200,00 €Cent /kWh 24,00

Oekostrom AG kein Angebot

KELAG Natur € 166.600,00 €Cent /kWh 24,50

Seitens der KELAG AG liegt auch ein Angebot zur Weiterversorgung mit dem Kommunalmodell im Jahr 2022 vor. Dieses sieht auf die derzeit erhältlichen Kommunal Standardtarife einen 10%igen Rabatt vor und würde je kWh € 0,1035 ergeben. In der derzeit volatilen Marktpreissituation an den europäischen Strommärkten, sollte eine Verlängerung dieses Kommunalmodell für ein Jahr (01.01.2022 bis 31.12.2022) in Betracht gezogen werden. Bei Vorliegen einer besseren Marktsituation im Sommer 2022 (Beratung im Gemeinderat der Septembersitzung 2022) sollte dieser Verlängerungsvertrag zum 30.09.2022 gekündigt werden und neuerlich für die 680.000,00 kWh Angebote zur Belieferung im Jahr 2023 (oder auch länger) eingeholt werden.

KELAG AG

€ 70.380,00

€Cent /kWh 10,35 Normalstrom Altvertrag

Es ergeht durch den Bürgermeister im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein das Ersuchen, den bestehenden Stromliefervertrag durch die Kärntner Elektrizitäts Aktiengesellschaft – KELAG in Höhe von € 70.380,00 zu verlängern und der Bestellung der Strommenge in Höhe von ca. 680.000 kWh für das Jahr 2022 zu zustimmen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 11.) der Tagesordnung

Übernahme und Auflassung von Grundstücksteilflächen in das bzw. aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Arnoldstein in der KG Pöckau; ländliches Wegenetz - Wegberichtigung

Zur Anpassung des Rechtsbestandes an den Naturbestand betreffend der bestehenden Weganlage, Grundstück 15/1, 15/2, 15/70, 709/1, 709/5, 877/3, 877/4, alle KG. Pöckau, wurde über Auftrag des GV Ing. Fertala Gerd (land- und forstwirtschaftliches Wegenetz) durch die ZT-Gesellschaft f. Vermessungswesen GmbH, DI Helmut Isep eine Vermessungsurkunde erstellt, welche nunmehr, datiert mit 03.09.2021, GZ.: 5840/20, vorliegt.

Nunmehr gilt es unter Bedachtnahme der Herstellung geordneter Rechtsverhältnisse bestimmte Teilflächen aus dem Öffentlichen Gut in das Eigentum des jeweils betroffenen Grundeigentümers zu übertragen bzw. Teilflächen aus dem Privateigentum in das Öffentliche Gut zu übernehmen.

Seitens des GV Ing. Fertala Gerd ergeht über den Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen sowie den Gemeindevorstand, an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein die Beschlussempfehlung, nachstehende Verordnung zum Beschluss zu erheben:

Verordnung

(Entwurf)

des Gemeinderates der Marktgemeine Arnoldstein vom, Zahl 664/3/2021 Scha, mit welcher die, in der Vermessungsurkunde zur Teilung der ZT-Gesellschaft für Vermessungswesen GmbH, Dipl.-Ing. Helmut Isep, F.-X.-Wulfenstraße 9, 9500 Villach, vom 03.09.2021, GZ 5840/20, als

- Trennstück 1 aus der Parzelle 15/2, KG. Pöckau, im Ausmaß von 331 m²
- Trennstück 3 aus der Parzelle 15/70, KG. Pöckau, im Ausmaß von 435 m²
- Trennstück 5 aus der Parzelle 709/5, KG. Pöckau, im Ausmaß von 58 m²
- Trennstück 6 aus der Parzelle 709/1, KG. Pöckau, im Ausmaß von 47 m²

dargestellten und bezeichneten Teilflächen, dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Arnoldstein zugeschrieben und somit zur öffentlichen Verkehrsfläche erklärt werden und die, in vorgenannter Vermessungsurkunde als

- Trennstück 2 aus der Parzelle 877/4, KG. Pöckau, im Ausmaß von 783 m²
- Trennstück 4 aus der Parzelle 877/3, KG. Pöckau, im Ausmaß von 59 m²
- Trennstück 7 aus der Parzelle 877/3, KG. Pöckau, im Ausmaß von 46 m²
- Trennstück 8 aus der Parzelle 877/4, KG. Pöckau, im Ausmaß von 151 m²

dargestellten und bezeichneten Teilflächen als Öffentliches Gut (Verkehrsfläche) aufgelassen werden.

Gemäß den §§ 2, 3 und §§ 21 bzw. 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBI. 8/2017, zuletzt geändert durch LGBI. Nr.: 91/2020, in Verbindung mit den gesetzlichen Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO LBGI. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBI. Nr.: 80/2020, wird verordnet:

§ 1

Die, in der dieser Verordnung als wesentlicher Bestandteil angeschlossenen Vermessungsurkunde der ZT-Gesellschaft für Vermessungswesen GmbH, Dipl.-Ing. Helmut Isep, F.-X.-Wulfenstraße 9, 9500 Villach, vom 03.09.2021, GZ 5840/20, als

- Trennstück 1 aus der Parzelle 15/2, KG. Pöckau, im Ausmaß von 331 m²
- Trennstück 3 aus der Parzelle 15/70, KG. Pöckau, im Ausmaß von 435 m²
- Trennstück 5 aus der Parzelle 709/5, KG. Pöckau, im Ausmaß von 58 m²
- Trennstück 6 aus der Parzelle 709/1, KG. Pöckau, im Ausmaß von 47 m²

bezeichneten Teilflächen, werden hiermit unter Zugrundelegung der Gegenüberstellung für die Verbücherung in der vorzitierten Vermessungsurkunde gem. § 15 ff LTG, dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Arnoldstein zugeschrieben und zur öffentlichen Verkehrsfläche erklärt.

§ 2

Die in vorgenannter und gegenständlicher Vermessungsurkunde dargestellten und als

- Trennstück 2 aus der Parzelle 877/4, KG. Pöckau, im Ausmaß von 783 m²
- Trennstück 4 aus der Parzelle 877/3, KG. Pöckau, im Ausmaß von 59 m²
- Trennstück 7 aus der Parzelle 877/3, KG. Pöckau, im Ausmaß von 46 m²
- Trennstück 8 aus der Parzelle 877/4, KG. Pöckau, im Ausmaß von 151 m²

bezeichneten Teilflächen, werden hiermit unter Zugrundelegung der Gegenüberstellung in der vorzitierten Vermessungsurkunde für die Verbücherung gem. § 15 ff LTG, als Öffentliches Gut (Verkehrsfläche) aufgelassen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet (<u>www.arnoldstein.gv.at</u>) in Kraft.

Anschlagtafel Ortschaft Pöckau

elektronisch geführtes Amtsblatt unter www.arnoldstein.gv.at

Angeschlagen am:

Der Bürgermeister:

Ing. Antolitsch Reinhard

Abgenommen am:

Seitens des Ausschusses für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat beschließt die Übernahme bzw. die Auflassung der der, in Vermessungsurkunde des Dipl. Ing. Helmut Isep, vom 03.09.2021, GZ 5840/20, dargestellten Trennstücke, des Öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Arnoldstein, gemäß dem, in diesem Amtsvortrag integrierten Verordnungsentwurf und gleichzeitig die Eigentumsübertragung dieser Teilflächen gem. Teilungsausweis in der gegenständlichen Vermessungsurkunde. Festgehalten wird in diesem Zusammenhang, dass die gegenständliche Auflassung von Teilflächen aus dem Öffentlichen Gut sowie auch die Übernahme von Grundstücksteilflächen in das Öffentliche Gut aufgrund jenes Sachverhalts durchgeführt werden soll, um die bereits über jahrzehntelange Diskrepanz, welche sich aus dem Rechtsbestand gegenüber dem Naturbestand ergibt, einer Berichtigung zuzuführen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 12.) der Tagesordnung

Übernahme der Parzelle 633/186, KG. Pöckau in das Eigentum der Marktgemeinde Arnoldstein; Auflassung von Teilflächen aus dem Öffentlichen Gut im Zuge einer Wegberichtigung

Im Zuge eines Vorgespräches mit Bürgermeister Ing. Antolitsch hat die Kreschischnig GmbH, vertreten durch Johann Kreschischnig (als nunmehriger Eigentümer der Parzelle 633/186, KG. Pöckau) zum Ausdruck gebracht, im Zusammenhang mit der Genehmigung der Vermessungsurkunde des DI Georg Worsche, vom 03.08.2021, GZ 5742-1/21, zur Anpassung des Rechtsbestandes an den Naturbestand, betreffend die Wegparzellen 878/1, 878/2 und 878/4, alle KG. Pöckau, das Grundstück 633/186, KG. Pöckau, im neu vermessenen Flächenausmaß von 356 m², kosten- und lastenfrei in das Eigentum der Marktgemeinde Arnoldstein zu übertragen.

Diesbezüglich hat ein Ortsaugenschein stattgefunden und wurde in Gemeinsamkeit erörtert, diesen Bereich ortsplanerisch zu gestalten (zB Brunnen, Eingangsportal für den Wanderweg auf das Dreiländereck, Sitzgelegenheit, Handyladestation (Solar), oder ähnliches). Johann Kreschischnig hat im Zuge dieses Gespräches ebenso kommuniziert, sich an den Realisierungskosten zu beteiligen, da diese Ortsbildgestaltung ebenso im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung auf der (Ursprungs-)Parzelle 659, KG. Pöckau steht.

Aus Sicht der Fachabteilung wird empfohlen, das gegenständliche Grundstück nicht in das Öffentliche Gut sondern in das Liegenschaftseigentum der Marktgemeinde Arnoldstein zu übernehmen. Nach Rücksprache mit der Finanzabteilung ergeben sich für die Marktgemeinde Arnoldstein dadurch keine steuerlichen Nachteile. Die Empfehlung der Übernahme in das Liegenschaftseigentum basiert im Wesentlichen auf jenen Sachverhalt, dass dadurch die Marktgemeinde Arnoldstein – als alleinige Grundstückseigentümerin - weitaus größere Nutzungsmöglichkeiten, dies auch in Anbetracht hochwertigerer Widmungskategorien, hätte.

Die Übernahme von Teilflächen in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Arnoldstein, zur katastermäßigen Berichtigung der Weganlage, regelt § 3 Kärntner Grundstücksteilungsgesetz durch die Vorschreibung von Auflagen.

Die geplante Auflassung von Teilflächen aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Arnoldstein wurde mittels Kundmachung vom 09.11.2021 kundgemacht.

Verordnung

(Entwurf)

des Gemeinderates der Marktgemeine Arnoldstein vom, Zahl 664/3/2021 Scha, mit welcher die, in der Vermessungsurkunde zur Teilung der Vermessung DI Georg Worsche, staatlich befugter und beeideter Ing.-Konsulent für Vermessungswesen, Robert-Musil-Straße 12, 9500 Villach, vom 03.08.2021, GZ.: 5742-1/21,

als

- Trennstück 5 aus der Parzelle 878/4, KG. Pöckau, im Ausmaß von 38 m²
- Trennstück 6 aus der Parzelle 878/4, KG. Pöckau, im Ausmaß von 49 m²
- Trennstück 8 aus der Parzelle 878/4, KG. Pöckau, im Ausmaß von 5 m²
- Trennstück 14 aus der Parzelle 878/2, KG. Pöckau, im Ausmaß von 42 m²

dargestellten und bezeichneten Teilflächen als Öffentliches Gut (Verkehrsfläche) aufgelassen werden. Gemäß den §§ 2, 3 und §§ 21 bzw. 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBI. 8/2017, zuletzt geändert durch LGBI. Nr.: 91/2020, in Verbindung mit den gesetzlichen Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO LBGI. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBI. Nr.: 80/2020, wird verordnet:

§ 1

Die in vorgenannter und gegenständlicher Vermessungsurkunde dargestellten und als

- Trennstück 5 aus der Parzelle 878/4, KG. Pöckau, im Ausmaß von 38 m²
- Trennstück 6 aus der Parzelle 878/4, KG. Pöckau, im Ausmaß von 49 m²
- Trennstück 8 aus der Parzelle 878/4, KG. Pöckau, im Ausmaß von 5 m²
- Trennstück 14 aus der Parzelle 878/2, KG. Pöckau, im Ausmaß von 42 m²

bezeichneten Teilflächen, werden als Öffentliches Gut (Verkehrsfläche) aufgelassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet (www.arnoldstein.gv.at) in Kraft.

Anschlagtafel Ortschaft Pöckau

elektronisch geführtes Amtsblatt unter www.arnoldstein.gv.at

Angeschlagen am:

Der Bürgermeister:

Abgenommen am:

Ing. Antolitsch Reinhard

Für die Eigentumsübertragung der gegenständlichen Parzelle 633/186, KG. Pöckau, ist eine verbücherungsfähige Urkunde erforderlich. Ein Abtretungsvertrag im Entwurf wurde seitens der Notarin Frau Mag. Traar erstellt und der Marktgemeinde Arnoldstein am 23.11.2021 übermittelt.

Seitens des Liegenschaftsrefenten GV Roland Koch ergeht an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein über den Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen sowie den Gemeindevorstand nachstehende Beschlussanregung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt, basierend auf dem, diesem Amtsvortrag beigeschlossenen Abtretungsvertrag, erstellt seitens der Öffentlichen Notarin Mag. Elvira Traar, die unentgeltliche Übertragung der, in der Vermessungsurkunde des DI Georg Worsche, vom 03.08.2021, GZ 5742-1/21, dargestellten und neu vermessenen Parzelle 633/186, KG. 75433 Pöckau, im Ausmaß von 356 m², welche sich gegenwärtig im alleinigen Eigentum der Kreschischnig GesmbH (FN 477329f) befindet, in das Liegenschaftseigentum der Marktgemeinde Arnoldstein.

Der Gemeinderat beschließt die Auflassung der, in der Vermessungsurkunde des DI Georg Worsche, vom 03.08.2021, GZ 5742-1/21, dargestellten Trennstücke, aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Arnoldstein, gemäß dem, in diesem Amtsvortrag integrierten Verordnungsentwurf und gleichzeitig die Eigentumsübertragung dieser Teilflächen gem. Teilungsausweis in der gegenständlichen Vermessungsurkunde. Festgehalten wird in diesem Zusammenhang, dass die gegenständliche Auflassung von Teilflächen aus dem Öffentlichen Gut sowie auch die Übernahme von Grundstücksteilflächen in das Öffentliche Gut aufgrund jenes Sachverhalts durchgeführt werden soll, um die bereits über jahrzehntelange Diskrepanz, welche sich aus dem Rechtsbestand gegenüber dem Naturbestand ergibt, einer Berichtigung zuzuführen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Liegenschaftsreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 13.) der Tagesordnung

<u>Auftragsvergabe Motorikpark Volksschule Arnoldstein</u>

Das Land Kärnten fördert mit den vom Bund bereitgestellten Finanzmitteln infrastrukturelle Maßnahmen, die im Bereich der ganztägigen Schulformen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen getroffen werden. Voraussetzung für die Auszahlung der Fördermittel ist das Bestehen der Gruppen am Standort zum Abrechnungszeitpunkt.

Nachdem nunmehr am Standort der Volksschule Arnoldstein im Schuljahr 2021/2022 aufgrund vermehrter Anmeldungen eine dritte Gruppe in der ganztägigen Betreuung eingerichtet werden konnte, wurde durch die Marktgemeinde Arnoldstein als gesetzlicher Schulerhalter der Antrag auf Auszahlung von Bundeszweckzuschüssen für die Errichtung eines Motorikparks im Bereich des Pausenraumes (Freibereich) der Volksschule Arnoldstein gestellt. Der Ausbau der ganztägigen Schulformen am Standort der Volksschule Arnoldstein um eine 3. Gruppe wird durch das Land Kärnten mit einem Betrag von € 55.000,-- gefördert.

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2021 wurde der Marktgemeinde Arnoldstein durch das Amt der Kärntner Landesregierung die Zusage des Zweckzuschusses für die 3. Gruppe im Ausmaß von € 55.000,- (lt. Beilage) erteilt.

Als besonders positiv erscheint auch der "Nebeneffekt", dass mit der Umsetzung eines Motorikparks im Rahmen der ganztätigen Schulform auch für die gesamten Schulkinder der Volksschule Arnoldstein eine adäquate Bereicherung des Pausenraumes stattfindet.

Mit der Umsetzung des Projektes soll sofort nach Auftragserteilung begonnen werden, sodass eine Fertigstellung bis zum Schulschluss 2022 (Mai/Juni) sichergestellt ist.

Durch den Amtstechniker Ing. Gernot Pipp wurden daher drei Firmen zur Legung eines Angebotes für die Lieferung und Aufstellung der Geräte für den Motorikpark bei der Volksschule in Arnoldstein eingeladen – Fa. Katz & Klump, Fürnitz; Fa. Holz Riegler, Krottendorf und Fr. Holz Pallestrang, Thaur.

Seitens der Schulreferentin ergeht daher nach Vorberatung im Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen sowie im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat folgender Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein erteilt der Firma Katz & Klump in Fürnitz den Auftrag zur Lieferung und Aufstellung der Geräte zum Angebotspreis von 51.700,85 inkl. Mwst. Mit der Umsetzung ist witterungsabhängig so rasch als möglich zu beginnen, sodass die Fertigstellung im 2. Quartal 2022 sichergestellt ist.

BESCHLUSS:

Der Antrag der Schulreferentin wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 14.) der Tagesordnung

Beitritt "Verein Klimabündnis Kärnten"

Seit dem einstimmigen Beschluss des Gemeinderates am 8. Juli 1999 ist die Marktgemeinde Arnoldstein ordentliches Mitglied im Verein "Klimabündnis Österreich". Aufgrund einer strukturellen Neuausrichtung werden nunmehr in allen Bundesländern neue Ländervereine gegründet, die schlussendlich ihre Landesmitglieder im "Verein Klimabündnis Österreich" vertreten.

Um formell jedoch einen eigenen "Verein Klimabündnis Kärnten" gründen zu können, bedarf es natürlich der Zustimmung aller derzeitigen Mitglieder.

Es ergeht daher durch den Vorsitzenden nach Vorberatung im Gemeindevorstand an den Gemeinderat die Beschlussempfehlung, dem neu zu gründenden "Verein Klimabündnis Kärnten" beizutreten bzw. wird der Bürgermeister Ing. Reinhard Antolitsch als Vertreter der Marktgemeinde Arnoldstein in den Vereinsvorstand entsandt.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 15.) der Tagesordnung IKZ-Vereinbarung mit der Stadt Villach

Kehrmaschine

Die derzeit in Betrieb befindliche Kehrmaschine, Baujahr 2000, welche auf dem Steyr Fahrgestell Baujahr 2001 aufgebaut ist, soll im Jahr 2023 durch eine neue Kehrmaschine mit Wechselsystem ausgetauscht werden. Das nunmehr ca. 20 Jahre alte Fahrzeug und der ca. 21 Jahre alte Kehrmaschinenaufbau weist mittlerweile sehr starke Abnützungserscheinungen auf. Der wirtschaftliche Betrieb aufgrund der erhöhten Service, Wartungs,- und Instandhaltungskosten wird immer schwieriger. Aus diesen Gründen und auch aufgrund des beschlossenen Erneuerungskonzeptes aus dem Jahr 2015 ist der Austausch der Kehrmaschine 2023 mit einem Wechselsystem und Allrad vorgesehen.

Derzeit besteht die Möglichkeit im Rahmen einer Interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Villach zusätzlich 25 % verlorene Förderung im Rahmen eines IKZ Projektes zu lukrieren.

Das Einsatzgebiet der Kehrmaschine ist im Sommer das Straßenkehren, Laub saugen und Tagwasserkanalschächte saugen. Im Winter soll die Kehrmaschine, welche über ein Wechselsystem verfügt, abgesattelt werden. Mit dem Allradfahrgestell sollen im Winter die Schneeräumung bzw. der Winterdienst durchgeführt werden.

Um eine dementsprechend höhere Auslastung dieses Geräteträgers zu erzielen, wird eine interkommunale bzw. gemeindeübergreifende Zusammenarbeit mit der Stadt Villach angestrebt.

Die Finanzierung erfolgt durch die Marktgemeinde Arnoldstein und die Stadt Villach. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der geschätzten jährlichen Einsatzstunden.

Stationiert wird die Kehrmaschine im Wirtschaftshof der Marktgemeinde Arnoldstein. Ebenso erfolgt die Bedienung des Geräteträgers durch Mitarbeiter des Wirtschaftshofes der Marktgemeinde Arnoldstein. Der Einsatz erfolgt nach Rücksprache und Verfügbarkeit.

Die anfallenden Betriebskosten des Grundgerätes, wie Wartung, Reparaturen, Service, ... sollen im Verhältnis zu den geleisteten Arbeitsstunden aufgeteilt werden. Dadurch ist ein Anreiz für die interkommunal kooperierende Gemeinde gegeben. Beide Gemeinden hätten nun den Vorteil des höheren und effizienteren Auslastungsgrades der nur einmaligen Investition.

Aus den zuvor erwähnten Punkten beantragen die Marktgemeinde Arnoldstein und die Stadt Villach, die nach den IKZ Förderrichtlinien ausgelobten 25 % Förderungsgrundleistung für nachhaltige Einsparungen im Bereich der Strukturkosten für Gemeinden. Die anlaufenden einmaligen geschätzten Beschaffungskosten für die Kehrmaschine ergeben Gesamtinvestitionskosten in der Höhe von € 300.000,--.

Seitens des Wirtschaftshofreferenten ergeht im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat folgender Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein stimmt der vorgeschlagenen Vorgehensweise hinsichtlich des Ankaufes einer Kehrmaschine mit Wechselsystem und Allrad (Abrufen über BBG) mit Zusatzgeräten (Direktvergabe) zu.

Der Bürgermeister wird ermächtigt die erforderliche IKZ Vereinbarung mit der Stadt Villach zu fertigen. Weiters soll die derzeitig in Betrieb stehende Kehrmaschine an den Bestbieter verkauft werden.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Kranwagen

Die Marktgemeinde Arnoldstein beteiligt sich im Rahmen einer Interkommunalen Zusammenarbeit – IKZ, bei der Anschaffung eines LKW mit Kran für den Wirtschaftshof der Stadt Villach.

Die Stadt Villach beabsichtigt im Kalenderjahr 2022 den Ankauf eines 3-achs LKW mit Kipper und Kran. Das Fahrzeug wird im Sommer vorwiegend in der Straßeninstandhaltung, für Transportarbeiten der öffentlichen Infrastruktur, sowie im Winterdienst für die Schneeräumung und Streuung eingesetzt. Der Beschaffungsprozess wird über den Wirtschaftshof der Stadt Villach abgewickelt.

Für die Marktgemeinde Arnoldstein sollen hauptsächlich Hubarbeiten (Instandhaltung öffentliche Beleuchtung, aufbauen/abbauen Weihnachtsbeleuchtung, Baumstutzarbeiten) durchgeführt werden.

Die Kostenaufteilung soll im Verhältnis der Einwohnerzahl erfolgen, womit sich die Marktgemeinde Arnoldstein mit 10% der Kosten am Kommunalfahrzeug beteiligt.

Aufgrund der angeführten Aspekte können bei IKZ-Fördergenehmigung 25 % des Anschaffungswertes in Form von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens lukriert werden. Für dieses Projekt würde dies eine Kostenerleichterung von € 85.000,-- bedeuten.

Stationiert wird das Kommunalfahrzeug im Wirtschaftshof der Stadt Villach. Ebenso erfolgt die Bedienung des Geräteträgers durch Mitarbeiter des Wirtschaftshofes der Stadt Villach. Der Arbeitseinsatz für die Marktgemeinde Arnoldstein erfolgt nach Rücksprache und Verfügbarkeit.

Seitens des zuständigen Referenten ergeht im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat folgender Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein stimmt der vorgeschlagenen Vorgehensweise hinsichtlich der Beteiligung beim IKZ- Projekt Kranwagen Wirtschaftshof der Stadt Villach zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die erforderliche IKZ Vereinbarung mit der Stadt Villach zu fertigen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 16.) der Tagesordnung

Verlängerung der Förderrichtlinie "Umweltbonus Arnoldstein"

Da die derzeit geltende Förderrichtlinie Umweltbonus nur noch bis zum 31. Dezember 2021 Gültigkeit besitzt, jedoch laut Auskunft der Geschäftsführung der UIAG noch Fördermittel (Umweltbonus außerhalb des Fernwärmeversorgungsgebietes) in ausreichender Größenordnung zur Verfügung stehen, besteht die Absicht, die geltende Förderrichtlinie "Umweltbonus Arnoldstein" zu verlängern.

Eine der wesentlichen Intentionen der Förderrichtlinie "Umweltbonus" war es auch immer der Energieeffizienz und den Alternativenergieanlagen zum Durchbruch zu verhelfen bzw. eine Veränderung im Mobilitätsverhalten unserer BürgerInnen anzuregen.

Die Abstufung der Förderung im Bereich der Elektromobilität ist die wesentliche Änderung der Richtlinie.

Es ergeht daher nach Vorberatung durch den Ausschuss für Angelegenheiten des Umweltschutzes und der Land- und Forstwirtschaft durch den Vorsitzenden der Antrag, den Entwurf der Richtlinie, Stand 22. Nov. 2021, "UMWELTBONUS Marktgemeinde Arnoldstein" dem

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 17.) der Tagesordnung

Investitions- und Finanzierungspläne

a) Volksschule Arnoldstein - Motorikpark

Das Land Kärnten fördert mit den vom Bund bereitgestellten Finanzmitteln infrastrukturelle Maßnahmen, die im Bereich der ganztägigen Schulformen an öffentlichen allgemein-bildenden Pflichtschulen getroffen werden.

Nachdem nunmehr am Standort der Volksschule Arnoldstein im Schuljahr 2021/2022 aufgrund vermehrter Anmeldungen eine dritte Gruppe in der ganztägigen Betreuung eingerichtet werden konnte, wurde durch die Marktgemeinde Arnoldstein als gesetzlicher Schulerhalter der Antrag auf Auszahlung von Bundeszweckzuschüssen für die Errichtung eines Motorikparks im Bereich des Pausenraumes (Freibereich) der Volksschule Arnoldstein gestellt. Der Ausbau der ganztägigen Schulformen am Standort der Volksschule Arnoldstein um eine 3. Gruppe wird durch das Land Kärnten mit einem Betrag von € 55.000,-- gefördert.

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2021 wurde der Marktgemeinde Arnoldstein durch das Amt der Kärntner Landesregierung die Zusage des Zweckzuschusses für die 3. Gruppe im Ausmaß von € 55.000,-- erteilt.

An den Gemeinderat ergeht seitens des Finanzreferenten im Wege des Gemeindevorstandes nachstehender BESCHLUSSANTRAG:

Der vorliegende Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben "Volksschule Arnoldstein - Motorikpark" mit Gesamtkosten bzw. – summen von jeweils € 55.000,-- möge beschlossen werden.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

b) Schmalspurgerät, Schneefräße, Zusatzgeräte Wi-Hof (IKZ)

Aufgrund vermehrter kostenintensiver Reparaturen (2021 ca. € 8.800,--; 2020 ca. € 10.300,--; 2019 ca. € 8.500,--) und der Einsatzsicherheit im Winter ist es erforderlich den Austausch dieses Schmalspurgerätes auf das Jahr 2022 vorzuziehen. Es besteht die Möglichkeit im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Hohenthurn zusätzlich 25 % Förderung im Rahmen eines IKZ Projektes zu lukrieren.

Das Einsatzgebiet wird im Bereich der Kulturpflege, Parkanlagen und Sportanlagen im Sommer und für die Schneeräumung und Winterdienst im Winter erfolgen.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 23. September 2021 wurde bereits einstimmig der Ankauf eines Geräteträgers mit Zusatzgeräten im Rahmen eines gemeinsamen IKZ-Projektes mit der Gemeinde Hohenthurn beschlossen.

An den Gemeinderat ergeht seitens des Finanzreferenten im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, vorbehaltlich einer positiven IKZ-Förderzusage des Landes Kärnten nachstehender BESCHLUSSANTRAG:

Der vorliegende Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben "Schmal-spurgerät, Schneefräße" mit Gesamtkosten bzw. – summen von jeweils € 284.200,-- möge beschlossen werden.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

c) Mehrzweckhaus Thörl-Maglern, Barrierefreiheit

Das Mehrzweckhaus Thörl-Maglern ist bisher noch nicht barrierefrei ausgestattet. Aus diesem Grund ist es im Haushaltsjahr 2022 geplant, die dringend notwendige Barrierefreiheit im Mehrzweckhaus Thörl-Maglern herzustellen. Im Erdgeschoss, im Bereich der Garderoben wird eine barrierefreie WC-Anlage errichtet. Für die Barrierefreiheit ins Obergeschoss des Mehrzweckhauses wird ein barrierefreier Treppenlift installiert. Im Zuge dieser Arbeiten wird der Erdgeschossbereich des Vorraumes beim Eingang saniert.

Von der Bundesregierung wurde ein Programm zur Förderung von Investitionen in österreichischen Gemeinden entwickelt. Aus den Mitteln des Covid-19-Krisenbewältigungsfonds erhalten Gemeinden einen Zuschuss für Investitionen. Das kommunale Investitionsprogramm 2020, kurz KIP 2020, ist ein Förderprogramm des Bundes, bei dem Projekte mit bis zu 50 Prozent gefördert werden.

Für dieses Vorhaben, wird nach der Beschlussfassung des Gemeinderates für eine Investitionssumme von insgesamt € 100.000,-- um Bundesförderung gem. dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) angesucht. Es ist mit einem Zweckzuschuss von € 50.000,-- zur rechnen. Zusätzlich wird noch ein Antrag um eine Landesförderung gem. den Richtlinien des Kärntner Gemeindehilfspaketes gestellt.

Diese Förderung wird als Anschlussförderung an den Zweckzuschuss des Bundes nach dem KIG 2020 gewährt und beträgt 30 % der Investitionssumme.

An den Gemeinderat ergeht seitens des Finanzreferenten im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat vorbehaltlich einer positiven Förderzusage des Bundes gem. KIG 2020 und des Landes (Ktn. Ghfp.) nachstehender BESCHLUSSANTRAG:

Der vorliegende Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben "Mehrzweckhaus Thörl-Maglern Barrierefreiheit" mit Gesamtkosten bzw. – summen von jeweils € 100.000,-- möge beschlossen werden.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

d) Gemeindestraßenbau - Lindenweg - Sanierung

Der Lindenweg wird einer Generalsanierung unterzogen. Der gesamte Straßenbereich wird ausgekoffert und ein entsprechend den einschlägigen Richtlinien neuer Straßenkörper errichtet. Weiters ist es notwendig aufgrund des Höhenunterschiedes in einem Teilbereich, einen Stützkörper zu errichten.

Von der Bundesregierung wurde ein Programm zur Förderung von Investitionen in österreichischen Gemeinden entwickelt. Aus den Mitteln des Covid-19-Krisenbewältigungsfonds erhalten Gemeinden einen Zuschuss für Investitionen. Das kommunale Investitionsprogramm 2020, kurz KIP 2020, ist ein Förderprogramm des Bundes, bei dem Projekte mit bis zu 50 Prozent gefördert werden.

Für dieses Vorhaben, wird nach der Beschlussfassung des Gemeinderates für eine Investitionssumme von insgesamt € 100.000,-- um Bundesförderung gem. dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) angesucht. Es ist mit einem Zweckzuschuss von € 50.000,-- zur rechnen. Zusätzlich wird noch ein Antrag um eine Landesförderung gem. den Richtlinien des Kärntner Gemeindehilfspaketes gestellt. Diese Förderung wird als Anschlussförderung an den Zweckzuschuss des Bundes nach dem KIG 2020 gewährt und beträgt 30 % der Investitionssumme.

Durch die Finanzverwaltung wurde ein Entwurf erarbeitet, der Gesamtkosten bzw. –summen von jeweils € 100.000,-- beinhaltet.

An den Gemeinderat ergeht seitens des Finanzreferenten im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat vorbehaltlich einer positiven Förderzusage des Bundes gem. KIG 2020 und des Landes (Ktn. Ghfp.) nachstehender BESCHLUSSANTRAG:

Der vorliegende Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben "Gemeindestraßenbau-Lindenweg" mit Gesamtkosten bzw. – summen von jeweils € 100.000,-- möge beschlossen werden.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

e) FF-Arnoldstein, Ankauf MTF

Laut dem bestehenden Anschaffungs- und Austauschplan für Gerätschaften sowie Fahrzeuge sowie nach durchgeführter GAP Evaluierung der Feuerwehren in der Marktgemeinde Arnoldstein, ist der Austausch vom Mannschaftstransportfahrzeug (MTFA) der Feuerwehr Arnoldstein vorgesehen. Das derzeitig, noch im Dienst stehende Fahrzeug, weist mit dem Baujahr 2005 ein Alter von 16 Jahren auf. Dieses Fahrzeug wurde beim damaligen Austausch im Jahre 2005 aus eigenen Mitteln der Feuerwehr Arnoldstein finanziert.

Die Kosten der Neuanschaffung betragen € 64.719,55.-, (Fahrzeugkosten € 51.812,35.- und Umbau des Fahrzeuges mit Signalanlage, Normbeladung und Beschriftung € 12.907,20.-)

Die Finanzierung des gesamten Fahrzeuges gliedert sich wie folgt: € 15.000.- werden seitens des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes (KLFV) als Förderung an die Marktgemeinde Arnoldstein überwiesen, der restliche Betrag wird seitens der Kameradschaftskassa der Feuerwehr Arnoldstein beigesteuert. Der Marktgemeinde Arnoldstein erwachsen somit für die Anschaffung des MTFA für den Stützpunkt 1, keine Kosten.

An den Gemeinderat ergeht seitens des Finanzreferenten Vzbgm. Karl Zußner im Wege des Gemeindevorstandes nachstehender BESCHLUSSANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt den Ankauf des MTF für die FF-Arnoldstein und der vorliegende Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben "FF-Arnoldstein-Ankauf MTF" mit Gesamtkosten bzw. – summen von jeweils € 64.700,-- möge beschlossen werden.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

<u>f) Grundsatzbeschluss - Feuerwehr Arnoldstein, Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges mit Allrad, Sonderfahrzeug Waldbrand - TLFA2000</u>

Laut dem bestehenden Anschaffungs- und Austauschplan für Gerätschaften sowie Fahrzeuge sowie nach durchgeführter GAP Evaluierung der Feuerwehren in der Marktgemeinde Arnoldstein, ist der Austausch vom Tanklöschfahrzeug Unimog mit 2000 Liter Wasserinhalt (TLFA 2000), der Feuerwehr Arnoldstein vorgesehen. Das derzeitig, noch im Dienst stehende Fahrzeug, weist mit dem Baujahr 1980 ein Alter von 41 Jahren auf. Dieses Fahrzeug wurde damals als Tanklöschfahrzeug, sowohl für die herkömmlichen Einsatztätigkeiten als auch für den Waldbrandeinsatz (auf Grund der Geländegängigkeit und minimalen Größe) angeschafft

Da es sich um ein Sonderfahrzeug handelt, gibt es dahingehend seitens des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes noch keine Ausschreibung. Eine **Richtangebotseinholung** durch die Feuerwehr Arnoldstein bei Fahrzeughersteller (Fa. MAN) sowie Feuerwehraufbauer (Fa. Rosenbauer) im August 2020, ergaben einen Preis für das Fahrzeuge mit € 350.000.-.

Das Anschaffungsprozedere für das TLFA 2000 soll wie folgt ablaufen.

- Abgabe des Vorantrages an den KLFV bis Ende Jänner 2022
- Nach Ermittlung der genauen Kosten für das TLFA 2000 Waldbrand, Beratung im Hauptausschuss des KLFV, Zusage an die Marktgemeinde bezüglich der Förderung
- Weiters Abgabe des Förderantrages bis Ende September 2022
- Endgültige Zusage des KLFV über die Förderung im Dezember 2022.

Die Finanzierung des gesamten Fahrzeuges gliedert sich derzeit (Stand 2021) wie folgt: € 110.000.werden seitens des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes (KLFV) als Förderung an die Marktgemeinde Arnoldstein überwiesen, der restliche Betrag (€ 240.000.-), ist von der Marktgemeinde im Budget vorzusehen. Im Jahre 2023 ein Betrag von € 110.000.- und im Jahre 2024 ein Betrag von € 130.000.-

Nach Vorberatung im Gemeindevorstand ergeht vom Feuerwehrreferenten Bgm. Ing. Antolitsch Reinhard an den Gemeinderat folgender Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein stimmt nach Vorberatung im Gemeindevorstand dem Anschaffungsprozedere gemäß vorliegendem Amtsvortrag für den Ankauf des Tanklöschfahrzeuges mit Allrad – TLFA 2000 Waldbrand für die Freiwillige Feuerwehr Arnoldstein zu, und ermächtigt den Bürgermeister, das Fahrzeug nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel und nach dem Vorliegen eines, in Gemeinsamkeit mit dem KLFV, ausgeschriebenen und verhandelten Anschaffungspreises, in Auftrag zu geben.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Feuerwehrreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 18.) der Tagesordnung

<u>Allfälliges</u>

Berichte werden von GV Ing. Fertala Gerd und Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch erstattet.

Abschließend gibt Bürgermeister Ing. Reinhard Antolitsch die nächsten Sitzungstermine wie folgt bekannt:

SPÖ-Fraktionssitzung: Montag, 11. April 2022, 18.00 Uhr

Marktgemeindeamt Arnoldstein – großer Sitzungssaal

GV-Sitzung: Dienstag, 12. April 2022, 18.00 Uhr

Marktgemeindeamt Arnoldstein – großer Sitzungssaal

GR-Sitzung: Donnerstag, 21. April 2022, 18.00 Uhr

Marktgemeindeamt Arnoldstein – großer Sitzungssaal oder

Kulturhaus Arnoldstein

Zu Punkt 19.) der Tagesordnung

<u>Personalangelegenheiten</u>

Der Tagesordnungspunkt hinsichtlich der Personalangelegenheiten wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung abgehandelt.

Der Vorsitzende schließt die öffentliche GR-Sitzung um 20.17 Uhr.

Der Vorsitzende: Die Protokollzeichner: Der Schriftführer:

Bgm. Ing. Antolitsch Reinhard GRin Mag.a Köpf Maria AL Obermoser Gernot

GR Martinello Mario